

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Triesenberg

A N T R A G
auf
Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg
aufgrund von
Art. 19 des Gemeindegesetzes (in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger)

Ich beantrage, mich aufgrund des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg aufzunehmen.

Name und Vorname des Antragstellers _____

Adresse _____

geboren am/in _____

Gemeindebürger/Gemeindebürgerin von _____

Zivilstand _____

ordentlicher Wohnsitz in Triesenberg seit _____

Eltern des Antragstellers

Name und Vorname des Vaters _____

Gemeindebürger von _____

Name, Ledigenname und Vorname der Mutter _____

Gemeindebürgerin von _____

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Gemeindegesetz vom 20.3.1996, LGBl. 1996 Nr. 76

Art. 19

bb) Kinder von Gemeindebürgern

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller innert fünf Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.
- 3) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.